

Statuten des Vereins BiondekBühne

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen BiondekBühne
- (2) Er hat seinen Sitz in 2500 Baden und ist lokal, national und international tätig
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2: Zwecke des Vereins

- (1) Zu den Vereinszwecken gehören folgende Ziele:
 - die Unterstützung kultureller Aktivitäten vorwiegend aus dem Bereich der Darstellenden Künste mit Schwerpunkt auf zeitgenössischer Kunst
 - die Förderung vorwiegend von Kindern und Jugendlichen sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen durch Methoden wie z.B. der Theater-, Tanz- und Musikpädagogik
 - die Vernetzung mit vorwiegend europäischen Organisationen ähnlicher Zielsetzung zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen jungen Menschen in verschiedenen Ländern und die Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich
- (2) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
Veranstaltungen, Aufführungen, Konzerte, Vorträge, Seminare, Kongresse, Festivals, Workshops, Kurse, Veröffentlichungen, Ausstellungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Sponsorenbeiträge, Spenden, Förderungen, Kostenbeiträge, Eintrittsgelder, Aufführungen, Buffetbetrieb bei Aufführungen, weitere Aktivitäten jeglicher Art, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Darsteller/Darstellerinnen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein wesentlich ideell und materiell unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste für den Verein ernannt werden. Darsteller/innen sind Teilnehmende an den Aufführungen, Kursen und Workshops.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Geschäftsführung nach den Vorgaben der Geschäftsordnung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Geschäftsführung durch die Generalversammlung.

(4) Über die Aufnahme der Darsteller/innen entscheidet die Geschäftsführung. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages begründet.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss der Geschäftsführung jedoch drei Monate vor dem gewünschten Austrittstermin bekannt gegeben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Die Geschäftsführung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Geschäftsführung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Geschäftsführung kann die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern aufheben, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Aufnahme lt. Geschäftsordnung nicht mehr gegeben sind. Die ordentliche Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Beginn des nächsten Vereinsjahres. Die Geschäftsführung muss das ordentliche Mitglied mindestens ein Monat davor über die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft informieren.

(6) Die Mitgliedschaft der Darsteller/innen endet automatisch am Beginn jedes neuen Vereinsjahres.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind dazu berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist dazu berechtigt, von der Geschäftsführung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Geschäftsführung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Geschäftsführung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Geschäftsführung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind von der Geschäftsführung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(7) Darsteller/innen sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu bezahlen.

(8) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, schriftlich oder per E-Mail, Anträge an die Geschäftsführung zu stellen. Diese Anträge müssen von der Geschäftsführung auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung der Geschäftsführung gesetzt werden, wenn diese nicht früher als 14 Tage nach dem Eintreffen des Antrages anberaumt ist. Liegen zwischen Eintreffen des Antrages und dem Termin der nächsten Sitzung der Geschäftsführung weniger als 14 Tage, so muss der Antrag eine Sitzung später auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der oder die Antragstellende hat das Recht dieser Sitzung beizuwohnen und sein Anliegen selbst vorzutragen.

§ 8 : Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), die Geschäftsführung (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle fünf Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss der Geschäftsführung oder der ordentlichen Generalversammlung
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz)
- d. Beschluss eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt

gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung (Abs. I und Abs. 2 lit. ac), durch einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied der Geschäftsführung, das durch Beschluss der Geschäftsführung bestimmt wird. Liegt kein Beschluss der Geschäftsführung vor, übernimmt das älteste Mitglied der Geschäftsführung den Vorsitz in der Generalversammlung.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfer/innen
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein
- d. Entlastung der Geschäftsführung
- e. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern, nämlich den Bereichsleiter/innen. Bereichsleiter/innen werden von einem anderen Bereichsleiter/einer anderen Bereichsleiterin vertreten.

(2) Die Geschäftsführung wird von der Generalversammlung gewählt. Die Geschäftsführung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds oder bei Ausweitung der

Geschäftsführung (lt. § 11 (1)) das Recht, ein neues wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt die Geschäftsführung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einer Geschäftsführung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, das umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode der Geschäftsführung beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion in der Geschäftsführung ist persönlich auszuüben.

(4) Eine Sitzung der Geschäftsführung kann von jedem Mitglied der Geschäftsführung einberufen werden.

(4.1) Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bereichsleiters/der Bereichsleiterin des betreffenden Geschäftsbereichs den Ausschlag. Beschlüsse über die Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(4.2) Wer den Vorsitz der Geschäftsführung übernimmt, wird im 1. Tagespunkt bestimmt. Der Vorsitz kann für jeden Tagesordnungspunkt gesondert bestimmt werden.

(4.3) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

(5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes der Geschäftsführung durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(6) Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Geschäftsführung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Geschäftsführung bzw. des neuen Mitglieds der Geschäftsführung in Kraft.

(7) Die Mitglieder der Geschäftsführung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Geschäftsführung, im Falle des Rücktritts der gesamten Geschäftsführung an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Gesamtgeschäftsführung).

In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung einer Geschäftsordnung

(2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung

(3) Erstellung des Jahresvorschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

(4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten

- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Darsteller/innen
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (9) Die Geschäftsführung hat, nach wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins, für die im Verein ehrenamtlich und angestellten Mitarbeiter/innen und Funktionäre, je nach Erfordernis, Supervisionen durch autorisierte Personen bereit zu stellen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder der Geschäftsführung

- (1) Die Bereichsleiter/innen führen die laufenden Geschäfte ihres Bereichs des Vereins.
- (2) Die Bereiche und deren Abgrenzung zu anderen werden in der Geschäftsordnung klar geregelt.
- (3) Es besteht Einzelvertretungsrecht jedes gewählten Mitglieds der Geschäftsführung. Das heißt jeder Bereichsleiter/jede Bereichsleiterin vertritt den Verein durch seine/ihre Unterschrift nach Außen.
- (4) Einzelne Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung und dem Verein bedürfen der Zustimmung zweier anderer Mitglieder der Geschäftsführung.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der Geschäftsführung erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist jeder Bereichsleiter/jede Bereichsleiterin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Geschäftsführung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14: Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird von der Geschäftsführung erstellt und beschlossen (§ 11, (5) u. (6)). Beschlüsse zur Geschäftsordnung können nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Geschäftsführung anwesend sind und mindestens zwei Drittel davon zustimmen.
- (2) Die Geschäftsordnung darf den Statuten nicht widersprechen, sondern soll diese ergänzen. Ihre Bestimmungen dürfen keine Gesetze verletzen.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt die laufenden Aktivitäten des Vereins und enthält zumindest:
 - a. Richtlinien über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
 - b. Richtlinien zum Ablauf von Sitzungen und Versammlungen (Generalversammlung)
 - c. Richtlinien zum Ablauf von Wahlen und Abstimmungen
 - d. Art, Anzahl, Einteilung und Abgrenzung der Geschäftsbereiche
 - e. Richtlinien über die Aufnahme und Kündigung von Angestellten
 - f. Richtlinien zur Budgeterstellung

(4) Fehlt aus irgendeinem Grund eine aktuelle, gültige Geschäftsordnung, gelten die Bestimmungen der Statuten, des Vereinsgesetzes und aller relevanten sonstigen Gesetze.

§ 15: Rechnungsprüfung

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Geschäftsführung hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Geschäftsführung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Sicherung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Geschäftsführung ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Geschäftsführung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch die Geschäftsführung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung der Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.